I-001.00

03229

Nauheim, 04.12.2014

MITTEILUNG

für die Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfrage des Herrn Marco Müller vom 23.09.2014;
hier: Beantwortung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Anfrage des Gemeindevertreters Herrn Marco Müller, vom 23.09.2014, Versandseite 3159-3160, und führen hierzu folgendes aus:

1. Themenkomplex Steuern und Gebühren

b)
Aus Sicht des Gemeindevorstandes ist die Frage beantwortet.

c)
Eingehende Meldungen des Finanzamtes werden auf Plausibilität überprüft. Weitergehende Möglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

2. Haushaltsplanung

a)
Die geplante Terminschiene für die Erstellung der Jahresabschlüsse konnte noch in keinem Jahr eingehalten werden. Der Jahresabschluss 2010 befindet sich kurz vor Abschluss der Fertigstellung, die Jahre 2011 und 2012 sollen im 2. Quartal 2015 fertiggestellt werden. Bis Jahresende 2015 könnten 2013 und 2014 fertiggestellt werden. Somit wäre die Fertigstellung des Abschlusses 2015 erstmals fristgerecht in 2016 angestrebt.

3. Themenkomplex Feldchen/Adrian

a und b)
Zu Ihren vier Teilfragen führen wir zusammengefasst folgendes aus:

Die Beschlussfassung über den Kaufvertrag war nicht in der Gemeindevertretung erfolgt.

Die Beschlüsse erfolgten in der 120. Sitzung des Gemeindevorstandes r
, sowie in der 45. Sitzung des HFA mit [illegible]. Beide Sitzungen fanden am 01.03.2010 statt. Der Kaufvertrag war jedes Mal Bestandteil der Beschlussunterlagen.

Ein Antrag der CDU zur Sitzung der Gemeindevertretung am 29.04.2010, den bereits verhandelten und durch den HFA positiv verabschiedeten kombinierten Verkaufs- und Mietvertrag durch den Gemeindevorstand, entsprechend der kommunal geregelten Zuständigkeiten aufteilen zu lassen und dann den jeweils zuständigen Ausschüssen zur Genehmigung vorzulegen, wurde zurückgezogen. Nachfolgend haben wir noch einmal den zeitlichen Ablauf tabellarisch aufgeführt:

Mit Datum vom 18.12.2009 ist die durch die Gemeindevertretung beschlossene Stellplatzsatzung der Gemeinde Nauheim in Kraft getreten. Die Umsetzung der Satzung und somit auch der Beschluss über eine Ablöse von 10 Stellplätzen wird als Geschäft des Gemeindevorstandes bewertet.

Unabhängig hiervon wird der Gemeindevorstand über eine Nachberechnung der Stellplatzablöse befinden.

Nach Zählung der Stellplätze vor Ort durch die Verwaltung, sind tatsächlich nur 73 Stellplätze vorhanden, davon einer derzeit durch Lagerung von Altbaumaterial nicht nutzbar. Ob dieser nach Beseitigung des Altbaumaterials wirklich nicht nutzbar ist, kann gegenwärtig nicht eindeutig festgestellt werden. Es ist jedoch augenscheinlich davon auszugehen, dass dieser Stellplatz vollwertig nutzbar ist, somit wären 73 Stellplätze vorhanden. Diese Situation war von der Verwaltung bis dato nicht geprüft.

Bezüglich der Erhebung der tatsächlich vorhandenen Parkplätze ist auszuführen, dass die Flächen des heutigen Nord- und Südgebäudes vor der Bebauung eine Brache war. Es gab keine Stellplätze auf dieser Brache. Sollte die Fragestellung von Herrn Müller darauf abzielen, ob die Stellplätze entlang der Rüsselsheimer Straße in der Stellplatzberechnung von Hr. Adrian eingeflossen sind, so ist dies mit Nein zu beantworten, da die Stellplätze an der Rüsselsheimer Straße schon immer öffentlich waren.

Für die Einhaltung der Stellplatzsatzung ist jedoch die Bauaufsicht des Kreises Groß-Gerau zuständig, wie für alle Angelegenheiten aus der Baugenehmigung.

d)
Der Bescheid zur Niederschlagswassergebühr wurde am 02.10.2014 an den Eigentümer versendet.

f)
Wie bereits in der Mitteilung an die Gemeindevertretung vom 17.09.2014 dargelegt, kann die Herstellung des Weges nach Klärung aller offenen Fragen erfolgen. Mittel hierfür wurden im Haushaltsplan 2015 durch die Verwaltung eingestellt.

h)
Nach § 1 Abs. 2 der Stellplatzsatzung gelten die Festsetzungen dieser Satzung nur, soweit nicht in einem Bebauungsplan oder in einer Gestaltungssatzung andere Festsetzungen enthalten sind.

Maßgeblich für die Bebauung der Nordspitze Feldchen ist die 2. Änderung des Bebauungsplans "Feldchen / Neue Ortsmitte". Darin ist festgesetzt:

"Im Gebiet MK 1 ist entlang der Straßenfront Waldstraße und Rüsselsheimer Straße im Abstand von mindestens 7 m in einer Beetfläche oder Baumscheibe von mind. 4 m² ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16/20 cm zu pflanzen. Die Baumscheibe ist mit einem belastbaren Baumrost abzudecken oder als Beetanlage zu bepflanzen. Alternativ zu einer Baumpflanzung sind im Gebiet je nicht gepflanztem Baum mind. 20 m² mit Sträuchern und/oder Stauden bepflanzte Beetanlagen herzustellen. Die Bäume und/oder Beetanlagen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
Im Gebiet MK 2 sind die Freiflächen außerhalb der Bebauung, Stellplätze und Tiefgaragenzufahrt gärtnerisch zu gestalten, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.
Die Tiefgarage ist so herzustellen, dass eine intensive Begrünung ihrer nicht bebauten Decke statisch und fachtechnisch gesichert ist. Die durchwurzelbare Vegetationsschicht muss mindestens 40 cm betragen."

Hierbei ist MK1 das Nordgebäude und MK 2 das Südgebäude

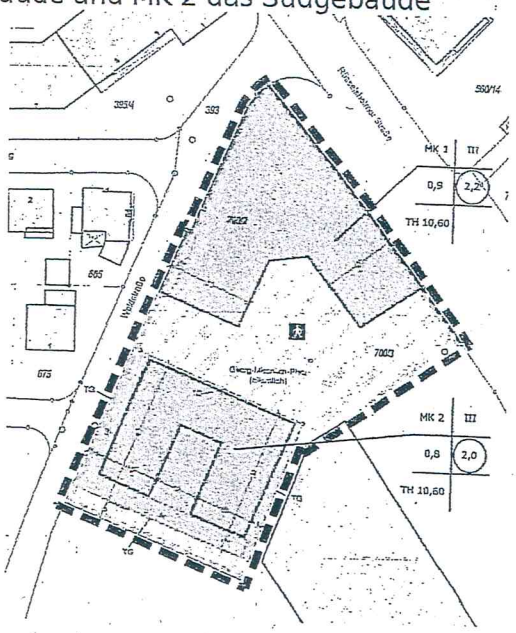

Insgesamt dürfte die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Feldchens landschaftsgärtnerische und stadtgestalterische Ansprüche erfüllen und (weitgehend) dem B-Plan entsprechen.

Die Festsetzungen des B-Plans erscheinen als eingehalten, unter Zugrundelegung, dass MK 1 (Nordgebäude), MK2 (Südgebäude) und Marktplatzfläche, heutiger begrünter Brunnen, als Gesamtes betrachtet werden.

Einzeln betrachtet könnten sich Diskussionen ergeben, da bei MK 1 etwa 18 Bäume und somit 360 m2 Pflanzfläche laut B-Plan nötig sind, jedoch bei MK 1 nach hiesiger Schätzung nur 100 m2 Pflanzfläche vorhanden sind.
Da jedoch bei MK 2 gar keine Anzahl Bäume bzw. m²-Pflanzfläche vorgegeben ist, vorhanden sind ca. 300 m², können diese mit in Ansatz gebracht werden.
Im B-Plan gänzlich unberücksichtigt beim Thema Begrünung und Bepflanzung ist der Marktplatz mit begrünter Brunnenanlage und begrünten Randfächen zum Edekaparkplatz an den Mülltonnen. Die Pflanzfläche hier kann mit 480 m² angenommen werden.

Deshalb kann unter Betrachtung der Gesamtanlage die Festsetzungen des B-Plans als eingehalten betrachtet werden.

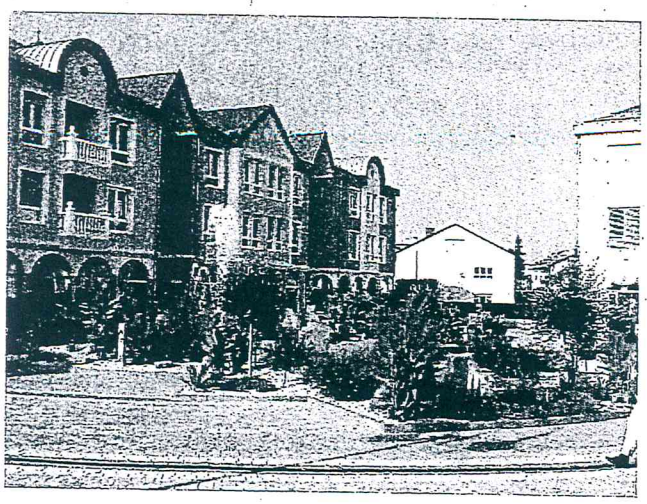

Nordspitze Feldchen, gärtnerisch gestaltete Brunnenanlage

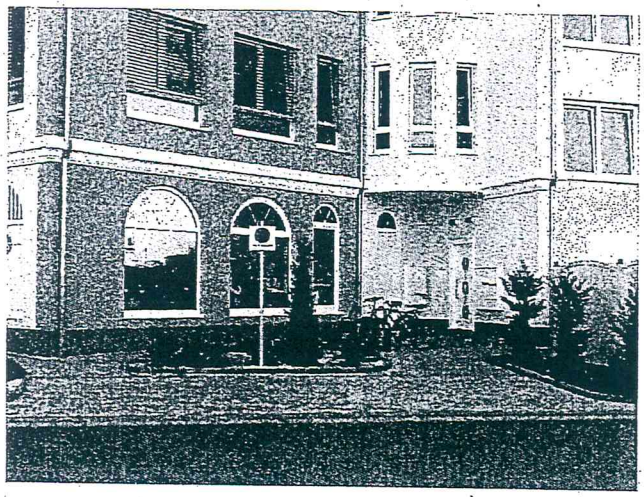

Nordspitze Feldchen, Pflanzbeete Waldstraße

4. Themenkomplex Rathaus – Aufzug

c)
Die Aussage, dass in den 150.000,00 € die Leistungen der Verwaltung im Zusammenhang mit dem Aufzug nicht enthalten wäre, wurde durch die Verwaltung bei Beantwortung der ersten Anfrage von Herrn Müller nicht getroffen.
Festzustellen bzw. festzuhalten ist, dass die bezifferten Kosten in Höhe von 150.000,- € alle entstandenen Aufwendungen aller Verwaltungsmitarbeiter hinsichtlich der Maßnahme „Rathaus Nauheim – Neuer Eingang / Schaffung eines barrierefreien Zugangs", also einschließlich Aufzug, bis zum Stand Ende August 2014 enthalten. Hierbei sind schätzungsweise 20-25 % der zeitlichen Aufwendungen der Aufzugsproblematik zuzuordnen.

Wir gehen davon aus, dass Herr Müller mit „diese Kosten" die Kosten der Verwaltung, also die besagten 150.000,00 € meint. Nicht von Herrn Müller gemeint wären somit die Kosten für Rechtsanwalt und Gutachter. Somit lautet die Antwort:
Leistungen der Gemeinde Nauheim als Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, auch mit gravierenden Mängeln und demzufolge hohen zeitlichen Aufwendungen können nach hiesiger Ansicht im Normalfall nicht geltend gemacht werden.

Meint Herr Müller hingegen mit „diese Kosten" die Aufwendungen für Rechtsanwalt, Gutachter und ggf. Umbaukosten, so sind diese gegenüber dem Planungsbüro, zumindest teilweise, geltend zu machen.

Ansprüche gegen das Planungsbüro können sich auf die (Teil-) Umbaukosten belaufen. Hinzu kommen die Anwaltsgebühren (auf gesetzlicher Basis, d.h. aus dem in der Sache maßgeblichen Gegenstandswert, der bislang noch nicht endgültig zu beziffern ist) sowie die Gutachterkosten (zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch nicht endgültig zu benennen). Eine exakte Summe zu benennen ist auf Grund des "laufenden Verfahrens" zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Wir gehen davon aus, dass mit „nicht anrechenbaren Kosten" von Herrn Müller die besagten 150.000,00 € der Leistungen der Verwaltung gemeint sind.
Eine Risikoabschätzung bezüglich „hoch" oder „niedrig" kann durch die Verwaltung nur schwerlich gegeben werden. Eine Antwort wäre somit immer fehlerbehaftet und ist rein subjektiv.

5. Organisation und Personal

a)
Bei den Planansätzen für die Haushaltsplanung werden selbstverständlich gem. § 10 GemHVO die Erträge und Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse zzgl. der Orientierungsdaten des Landes geplant bzw. geschätzt.

Aber auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 9 GemHVO gehört zur Haushaltsplanaufstellung. Auch hier sind die Orientierungsdaten des Landes zu berücksichtigen. Der in Vorbereitung befindliche Plan zu den Jahren 2015 und 2016 beinhaltet eine Abschätzung der tatsächlichen Entwicklung in Nauheim.

i)
Der derzeit in Arbeit befindliche neue Organisations- und Geschäftsverteilungsplan wird auch ein Organigramm enthalten. Die Ausweisung der tatsächlichen Stellenanteile wird im kommenden HH-Planentwurf enthalten sein.

6. Themenkomplex Homepage

a)
Richtig ist, dass in der neuen Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vom 07.08.2014 in § 29 Abs. 5 festgelegt ist, dass für die Bevölkerung der wesentliche Inhalt der Niederschriften in geeigneter Weise veröffentlicht werden soll. Dies erfolgt auch auf der Homepage der Gemeinde Nauheim.

Diese Antwort war bereits in der Sitzung mündlich korrigiert worden.

d)
Die öffentlichen Bekanntmachungen sind in § 9 der Hauptsatzung vom 18.04.2013 geregelt. Hier ist in Abs. 4 auch die Veröffentlichung von Bebauungsplänen abschließend geregelt.

Bei aktuellen Bebauungsplanverfahren wird eine digitale Version zur Veröffentlichung angefordert. Die Erfassung aller Bestandspläne ist angestrebt, ist aber mit einem erheblichen finanziellen Aufwand versehen.

e)
Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung ist nach der Hessischen Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Deshalb sollte über die Veröffentlichung der Geschäftsordnung, als innere Angelegenheit des Gremiums, die Gemeindevertretung in einer ihrer Sitzungen entscheiden.